

Geschäftsordnung des AStA der Fachhochschule Aachen

Beschlossen auf der 19. AStA-Sitzung am 17.03.2020
und gültig für die 48. Legislaturperiode des AStA.

Präambel

Der AStA tritt im Rahmen seiner Aufgaben nach § 53 Abs. 2 des Hochschulgesetzes für die Interessen der Studierenden ein. Er verteidigt das humboldtsche Bildungsideal und eine gebührenfreie Hochschulbildung in Freiheit, Selbstbestimmung und Interdisziplinarität – unabhängig von sozialen Parametern.

§ 1 Geschäftsbereiche

(1) Die Geschäftsbereiche des AStA orientieren sich an den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen. Jedem Geschäftsbereich wird einE ReferentIn zugeordnet.

Es gibt folgende Geschäftsbereiche:

- a. Hochschulpolitik
- b. Soziales
- c. Kultur und politische Bildung
- d. Finanzen
- e. Öffentlichkeitsarbeit
- f. Kommunikation und IT

(2) Ein Geschäftsbereich kann durch einstimmigen Beschluss des AStA Vorstands aufgelöst werden.

(3) Das vorzeitige Beenden von Projekten erfolgt durch Beschluss des AStA mit absoluter Mehrheit.

§ 2 Mitglieder und Angehörige des AStA der FH Aachen

- (1) Mitglieder des AStA sind:
- a. Der/Die Vorsitzende
 - b. Der/Die stellvertretende Vorsitzende
 - c. Die ReferentInnen der in §1 Abs. 1 genannten Geschäftsbereiche
 - d. Vom Studierendenparlament mandatierte (gewählte) ProjektleiterInnen
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei Amtswechsel oder durch Abwahl durch das Studierendenparlament.
- (3) Angehörige des AStA sind:
- a. ProjektleiterInnen ohne Mandat
 - b. Nicht-studentische Beschäftigte

§ 2 Einstellung und Entlassung von Angehörigen

- (1) ProjektleiterInnenstellen werden grundsätzlich ausgeschrieben und auf geeigneten Kanälen öffentlich bekannt gegeben. Stellenausschreibungen sind grundsätzlich auf einer AStA-Sitzung zu beschließen. In der Stellenausschreibung sind die Aufgaben zu definieren und der Stundenumfang sowie die Entlohnung anzugeben. Initiativbewerbungen sind jederzeit möglich.
- a. BewerberInnen, die eine Absage erhalten, sind darauf hinzuweisen, dass sie – mit ihrem Einverständnis - dem BewerberInnenpool hinzugefügt werden.
 - b. Während des Ausschreibzeitraumes sind geeignete BewerberInnen aus dem BewerberInnenpool zu kontaktieren mit dem Angebot die ausgeschriebene Stelle anzutreten.
- (2) Die Einstellung von BewerberInnen erfolgt nach einem Vorstellungsgespräch, bei dem mindestens ein Mitglied des AStA Vorstands, der/die zuständige ReferentIn und Projektleitungen aus dem betreffenden Referat anwesend sind.

Das Gespräch ist grundsätzlich von der Referatsleitung zu führen.

(3) Der AStA Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit über die Einstellung und Entlassung von Angehörigen, der/die ReferentIn des jeweiligen Referates ist in die Entscheidung einzubeziehen.

§3 Sitzung

(1) Die Sitzungen des AStA sind öffentlich.

(2) Sitzungen des AStA, finden grundsätzlich in den Geschäftsräumen des AStA statt.

(3) Alle Angehörigen der Studierendenschaft haben auf der AStA-Sitzung Rede- und Antragsrecht. Anderen kann das Rederecht durch die Sitzungsleitung eingeräumt werden.

(4) Anträge sind grundsätzlich mindestens 24 h vor Sitzungsbeginn beim Vorstand des AStA einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet die Sitzungsleitung.

(5) Stimmberechtigt auf einer AStA-Sitzung sind alle unter §2 (1) genannten Personen. Zugeschaltete mandatierte Mitglieder können in Ausnahmefällen (Ermessen der Sitzungsleitung) als anwesend gelten.

(6) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sind für die Ladung und Leitung der AStA-Sitzung verantwortlich.

(7) Die Redeleitung kann jederzeit von der Sitzungsleitung an eine andere Person übergeben werden.

(8) Die Redeleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Personen, die sich zu einem Thema noch nicht geäußert haben, werden in der Redeliste bevorzugt.

(9) Der AStA beschließt für die Vorlesungszeit einen regelmäßigen Sitzungstermin. Abweichungen vom Turnus können bei Bedarf vom AStA auf einer vorangegangenen Sitzung beschlossen und in Ausnahmefällen vom Vorstand beschlossen werden.

(10) Ein neuer Sitzungsturnus kann nur mit Absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(11) Auf AStA-Sitzungen müssen alle studentischen Mitglieder und Angehörige, welche mit einem Stundenvertrag beschäftigt sind anwesend sein. Abwesenheit muss bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn entschuldigt werden.

(12) Die Öffentlichkeit kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden mandatierten Mitglieder ausgeschlossen werden. Der nicht öffentliche Teil der Sitzung wird gesondert protokolliert, dieser ist für die Öffentlichkeit nicht einzusehen. Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Hierzu sind im Protokoll der Grund und die Dauer des Ausschlusses der Öffentlichkeit festzuhalten.

(13) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung besprochen.

(14) Die Sitzungsleitung kann Personen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Die Sitzungsleitung kann TeilnehmerInnen der AStA-Sitzung, welche den ordentlichen Ablauf der Sitzung massiv stören, Ordnungsrufe erteilen. Ist einE TeilnehmerIn der AStA-Sitzung dreimal zur Sache und/oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihr/ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen und es ihr/ihm während desselben TOPs nicht mehr erteilen.

(15) Zudem kann die Sitzungsleitung die Person des Raumes verweisen, wenn sie den ordentlichen Ablauf der Sitzung massiv gefährdet. Diese Entscheidung kann auf Antrag durch eine einfache Mehrheit der mandatierten Mitglieder widerrufen werden. Ordnungsmaßnahmen werden frühestens auf der nächsten ordentlichen Sitzung diskutiert.

(16) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen § 3 (1) und § 3 (6) kann der Vorstand die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Sitzung auf andere Weise nicht zu verhindern oder zu beseitigen ist. Zu diesem Zweck kann der Vorstand die Sitzung unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen. Kann eine Störung auf diese Weise nicht verhindert oder beseitigt werden, so kann der Vorstand die Sitzung vertagen.

§ 4 Protokolle

(1) Zur Dokumentation der AStA Sitzungen wird ein Verlaufsprotokoll und eine Anwesenheitsliste angefertigt.

(2) Die Anfertigung geschieht durch ein Mitglied des Referates für Öffentlichkeitsarbeit. Bei Abwesenheit des Referates kann die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung die Protokollführung benennen.

(3) Protokolle werden von der Sitzungsleitung und dem/der ProtokollantIn unterschrieben.

(4) Beschlossene Protokolle werden mit Anhängen in die Beschlussdatenbank aufgenommen.

(5) Protokolle werden in der entsprechenden Vorlage des AStA angefertigt.

§ 5 Beschlüsse

(1) Für die Beschlussfähigkeit ist mindestens die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der mandatierten

Mitglieder notwendig.

(2) Die Sitzungsleitung stellt mit Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

(3) Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, solange nicht auf Antrag eines Mitglieds der AStA-Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(4) Gefasste Beschlüsse gelten ab Beschlussfassung.

(5) Beschlüsse werden von den mandatierten Mitgliedern des AStA gefasst.

(6) Der Vorstand kann auf Vorstandssitzungen gem. § 7 außerhalb der AStA-Sitzungen Beschlüsse fassen. Diese sind – sofern nicht Personalbezogen – auf der nachfolgenden AStA-Sitzung zu berichten.

§ 7 Vorstandssitzungen

(1) Für die Beschlussfähigkeit muss der Vorstand vollständig Anwesend sein.

(2) Es ist ein Protokoll gem. entsprechender Vorlage zu erstellen.

(3) Finanzbeschlüsse, die mehr als 999 € betragen, sind nur bei äußerster Dringlichkeit (AStA-Sitzung abgesagt/ ausgesetzt, o.Ä.) durch den Vorstand zu beschließen.

§ 7 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

(1) Für Schäden materieller Art, die der Studierendenschaft durch Verstöße gegen diese Geschäftsordnung entstehen, haftet das betreffende Mitglied bzw. der oder die Angehörige persönlich.

§ 8 Änderungen zur Geschäftsordnung

(1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und

Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des AStA mit den Stimmen von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder geändert werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Veröffentlichung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 10 Schlussbestimmung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch den AStA in Kraft. Sie ist zeitnah auf der Website des AStA zu veröffentlichen.

Letzte Änderungen beschlossen am 18.03.2020.